

§ 1

Firma

(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Stuttgart unter der Firma

**Robert Bosch Stiftung  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung.**

(2) Ihre Dauer ist nicht auf bestimmte Zeit beschränkt.

§ 2

Gesellschaftszweck

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie verwaltet ihre Vermögenswerte, wozu hauptsächlich die Geschäftsanteile an der Robert Bosch GmbH gehören, im Sinne von Robert Bosch d.Ä.

(3) Grundsätzliche Aufgabe der Gesellschaft ist es, auf die Linderung von allerhand Not und auf die Hebung der sittlichen, gesundheitlichen und geistigen Kräfte der Menschen hinzuwirken.

(4) Die Zwecke der Gesellschaft sind die Förderung

- des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege;
- internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- des Wohlfahrtswesens;
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
- von Kunst und Kultur;
- von Wissenschaft und Forschung;
- der Jugend- und Altenhilfe;
- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;
- des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes;

- der Entwicklungszusammenarbeit;
- des Umweltschutzes.

(5) Die Gesellschaft verwirklicht ihre Zwecke insbesondere durch die Beteiligung an der Robert Bosch Krankenhaus GmbH und an Bildungs- und Forschungseinrichtungen, durch eigene Projekte und Beteiligung an gemeinnützigen Projekten und Vorhaben Dritter, durch wissenschaftliche Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, durch öffentliche Diskussions- und Vortragsveranstaltungen sowie durch Gewährung von Stipendien, Vergabe von Preisen und Veranstaltung von Wettbewerben.

(6) Daneben kann die Gesellschaft auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts und von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der im vorstehenden Absatz (4) genannten Zwecke im Sinne des § 58 Nr. 1 AO vornehmen.

(7) Die Aufnahme unselbständiger Stiftungen in das Vermögen der Gesellschaft bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

### § 3

#### Öffnungsklausel

Die Gesellschaft kann notwendige Nebenbetriebe und Einrichtungen gründen und/oder betreiben. Sie ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks dienen. Insbesondere kann sie zu diesem Zweck auch andere Gesellschaften oder Einrichtungen gründen, oder sich an ihnen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten und unterhalten.

### § 4

#### Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 72 000,-- (in Worten: Euro zweiundsiebzigtausend) und ist in voller Höhe geleistet.

(2) Zur Leistung von Nachschüssen sind die Gesellschafter nicht verpflichtet.